

BGB AT

Einheit 13:
Verjährung



- Wirkung der Verjährung:
 - Leistungsverweigerungsrecht der Schuldnerin, § 214 Abs. 1 BGB
→ Im Prozess geltend zu machen als Einrede!
 - Verjährungswirkung bezieht sich auch auf abhängige Nebenleistungen, z.B. Zinsen oder Nutzungsersatz, § 217 BGB
- Grenze der Verjährungswirkung: Erfüllung ist nach wie vor möglich, daher:
 - Keine Rückforderung des trotzdem Geleisteten, insb. bei nachträglicher Einrede, § 214 Abs. 2 BGB
 - Im Zeitpunkt des Verjährungseintritts bestehende Aufrechnungsmöglichkeit bleibt erhalten, § 215 Alt. 1 BGB
 - Im Zeitpunkt des Verjährungseintritts bestehendes Zurückbehaltungsrecht bleibt erhalten, § 215 Alt. 2 BGB
 - Zugriff auf bestimmte Sicherungsmittel bleibt möglich, § 216 BGB
- Bemerkenswert im Deliktsrecht: Vorteile aus einer deliktischen Tat sind gemäß **§ 852 BGB** auch nach Eintritt der Verjährung herauszugeben
 - § 852 BGB ist Rechtsfolgenverweis und ist daher nicht Bereicherungsanspruch, sondern sog. Restschadensersatzanspruch = Anspruch aus unerlaubter Handlung, der in Höhe der Bereicherung nicht verjährt ist

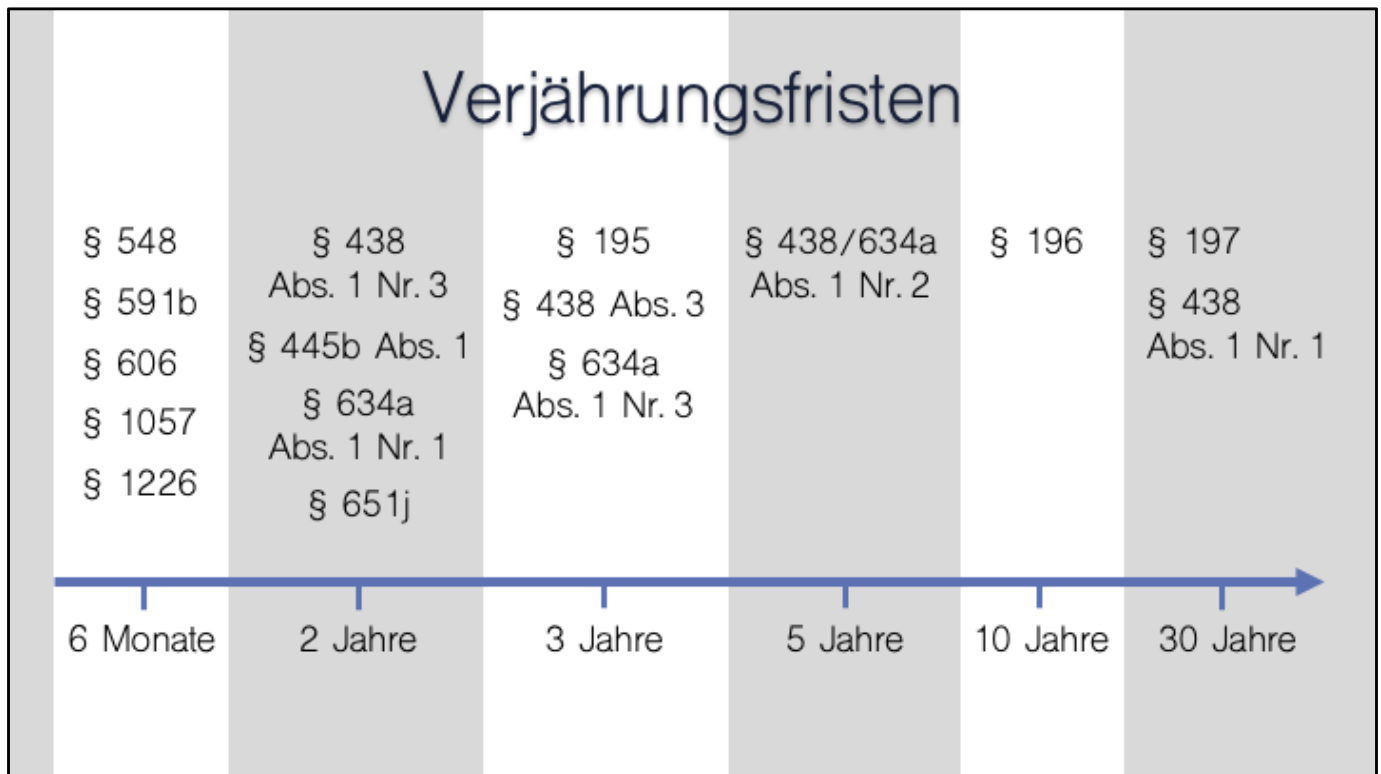
Rücktritt verjährt nicht!

- Gegenstand der Verjährung sind nach § 194 Abs. 1 BGB **nur Ansprüche**
- **Gestaltungsrechte wie Rücktritt und Minderung verjähren nicht**
 - § 218 Abs. 1 S. 1 BGB: Rücktritt wegen nicht (vertragsgemäß) erbrachter Leistung ist **unwirksam**, wenn der Leistungs- bzw. Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und die Schuldnerin sich hierauf beruft
 - §§ 438 Abs. 4, 634a Abs. 4 BGB: Käufer muss offenen Kaufpreis/Werklohn nicht mehr zahlen
 - §§ 438 Abs. 5, 634a Abs. 5 BGB: Parallelregelung für die Minderung
 - § 218 Abs. 1 S. 2 BGB: Parallelregelung für Fälle der Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung
 - §§ 218 Abs. 1 S. 3, 216 Abs. 2 S. 2 BGB: Vorbehaltseigentum schlägt Verjährung!
 - §§ 281 Abs. 2, 214 Abs. 2 BGB: Akzeptiert die Schuldnerin erst den Rücktritt und macht dann die Einrede der Verjährung geltend, kann sie die bereits rückgewährten Leistungen nicht zurückfordern
- Unterschied zwischen Anspruch und Forderung:
 - Anspruch = subjektives Recht, von jemand anderem ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, § 194 Abs. 1 BGB
 - Forderung = *schuldrechtlicher* Anspruch aus einem *Schuldverhältnis*
 - Beispiel: Herausgabeanspruch aus § 985 BGB ist Anspruch, aber nicht Forderung

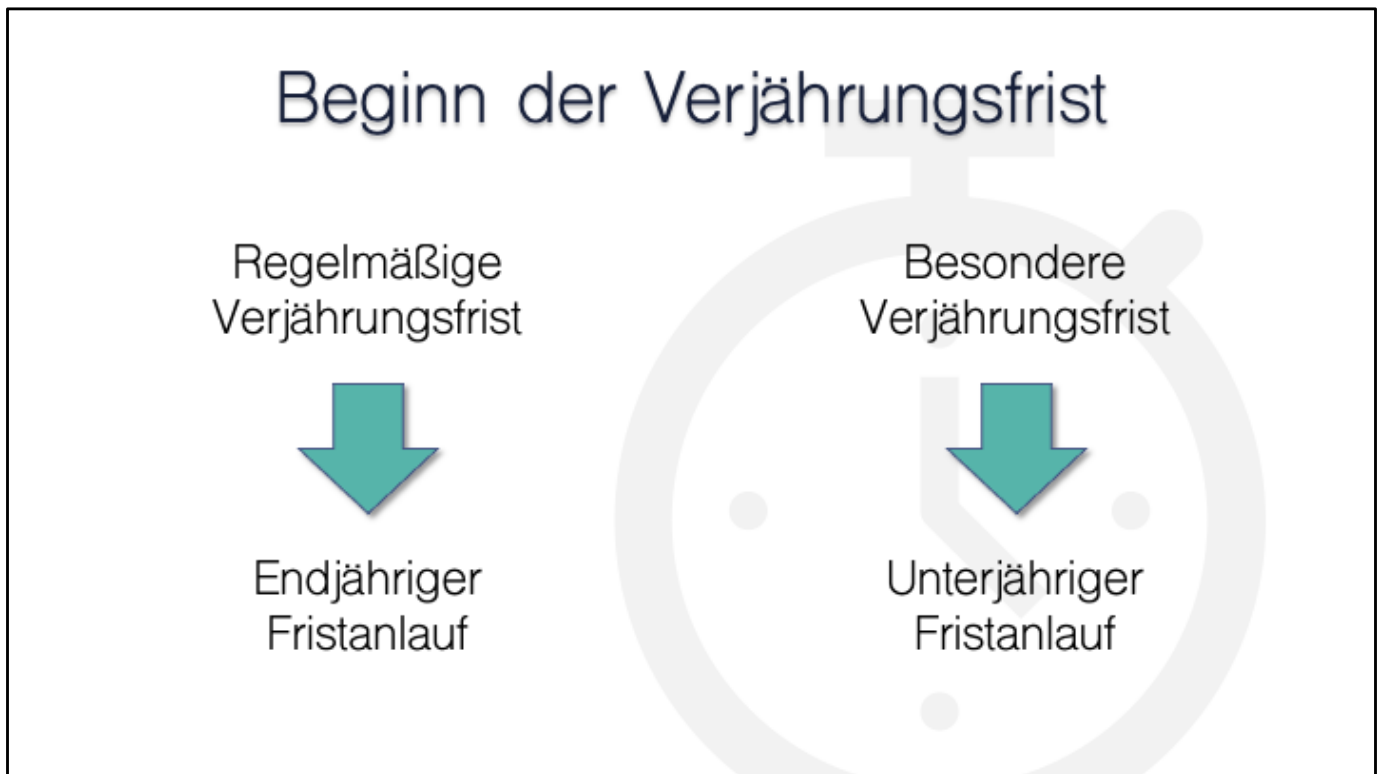
Verjährung und Verwirkung

	Verjährung	Verwirkung
Zeit	Verjährungsfrist	Zeitmoment
Chance für die Gläubigerin	Fristanlauf	Untätigkeit trotz Kenntnis/Kennenmüssen
Vertrauen der Schuldnerin	Fristablauf Hemmung der Verjährung	Umstandsmoment

- Telos: Rechtssicherheit
 - Bemühen um eine zügige Klärung streitiger Fälle zu einem Zeitpunkt, wo Beweismittel noch einigermaßen gut erreichbar sind
 - Vermeidung negativer Feststellungsklagen
- Wichtiger Unterschied:
 - Die Verjährung ist eine rechtshemmende Einwendung = Einrede, ist also nur zu berücksichtigen, wenn die Schuldnerin sich darauf beruft
 - Die Verwirkung ist eine rechtsvernichtende Einwendung und daher von Amts wegen zu berücksichtigen



- Bis 2001 betrug die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB a.F. 30 Jahre
 - Allerdings vergleichsweise viele Ausnahmen in § 196 BGB a.F. (2 Jahre) und § 197 BGB a.F. (4 Jahre)
- Nach § 202 BGB kann die Verjährung privatautonom festgelegt werden
 - Ausnahme 1: Keine kürzere Verjährung für Vorsatzhaftung
 - Ausnahme 2: Keine längere Verjährung als 30 Jahre
 - Ausnahme 3 im Verbrauchsgüterkaufrecht, § 476 Abs. 2 BGB: Die Verjährung kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn dies zu einer Verjährungsfrist von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt
- Grenzen für Verjährungsmodifikationen in AGB:
 - § 309 Nr. 7 a) BGB (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit)
 - § 309 Nr. 7 b) BGB (grobes Verschulden)
 - § 309 Nr. 8 b) ff) Alt. 1 BGB (Bauwerke, Baumaterialien)
 - § 309 Nr. 8 b) ff) Alt. 2 BGB (Verkürzung der Verjährungsfrist unter 1 Jahr)



- Grundgedanke: Die Verjährungsfrist kann anlaufen, sobald die Gläubigerin die Chance zur Rechtsdurchsetzung hat
- Bei der regelmäßigen Verjährung: § 199 Abs. 1 BGB mit zwei Voraussetzungen:
 - Anspruch entstanden
 - Kenntnis oder Kennenmüssen der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners
 Achtung: Verjährungshöchstfristen in § 199 Abs. 2 bis 4 BGB
- Bei besonderen Verjährungsfristen: Anlauf der Verjährungsfrist bei
 - Übergabe/Ablieferung/Abnahme des Vertragsgegenstands, §§ 438 Abs. 2, 634a Abs. 2 BGB
 - Rückgabe einer Sache, § 548 Abs. 1 S. 2, 606 S. 2 BGB
 - Vertragsende, §§ 548 Abs. 2, 591b Abs. 2 S. 2, 604 Abs. 5 BGB
 - Rückforderung bzw. Rücknahmeverlangen, §§ 695 S. 2, 696 S. 3 BGB
- Neubeginn der Verjährung nach § 212 BGB
- Aktuelle Entscheidung:
 - LG Trier v. 19. September 2019, 5 O 417/18, <https://bit.ly/2GzmUKm>: Kein Fristanlauf bei ungeklärter Rechtslage
 - Aber: Höchstrichterliche Rechtsprechung *begründet* keine Ansprüche
 - Und: Rechtssicherheit vor Klage gibt es nie, denn Rechtskraft wirkt nur *inter partes*

Hemmung der Verjährung

Anlaufhemmung

- Familiäre Gründe, § 207 BGB
- Unter-21-Jährige, § 208 BGB

Weiterlaufhemmung

- Verhandlungen, § 203 BGB
- Rechtsverfolgung, § 204 BGB
- Weitere Gründe, §§ 205, 206, 497 Abs. 3 S. 3, 771 BGB

Ablaufhemmung

- Minderjährige, § 210 BGB
- Nachlassschwebe, § 211 BGB
- Verkäuferregress, § 445b Abs. 2 BGB

- Lesen Sie die §§ 203–213 BGB!
- Telos: In bestimmten Situationen entsteht kein schützenswertes Vertrauen des Schuldners
 - Nicht geschäftsfähige Anspruchsinhaber
 - Beziehungsgeflechte zwischen den Parteien
 - Einlassen der Gläubigerin auf Verhandlungen
 - Verzögerungen im Betriebsablauf einer bereits angerufenen Rechtsdurchsetzungsinstitution
 - Etc.
- Siehe auch die Hemmung der Ersitzung nach § 939 BGB

Fristberechnung

- 1 Doomsday = Letzter Februartag
- 2 4.4. 6.6. 8.8. 10.10. 12.12.
9.5. 5.9. 11.7. 7.11.
- 3 Ausrechnen!

- Lesen Sie die §§ 186–193 BGB!
- *Doomsday*-Methode:
 - Jedes Jahr hat einen bestimmten **Wochentag als *doomsday***, im Jahr 2020 ist es z.B. der Samstag
 - Auf den *doomsday* fallen
 - der 4. April, der 6. Juni, der 8. August, der 10. Oktober und der 12. Dezember
 - der 9. Mai, der 5. September, der 7. November und der 11. Juli
 - der 3. Januar (Schaltjahr: 4. Januar), der letzte Tag im Februar = der 0. März
 - Jedes Jahr wandert der *doomsday* einen Wochentag weiter; im Schaltjahr wandert er zwei Wochentage weiter

